



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. I. Reichs-Deliberation über den punctum Satisfactionis Militiæ:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

Die Schweden werden um ihre Resolution über das Kayserliche Instrument ersuchet. N. I. Relation von der Schweden Erklärung wegen Fortstellung der Conferenzen.

§. XXX. *Deliberaciones* über die Schwedischen letzten Punkte: N. I. Relation über die bey den Schweden gehabte Verrichtung, den modum Solvendi betreffend. N. II. Conclusa im Fürsten Rath.

XXXI. Französische Repräsentation; wegen Ausschließung des Herzogs von Loehringen und Circuli Burgundici, auch der Kayserlichen Assistenz vor Spanien. N. I. Formalia.

XXXII. Die Kayserliche Gesandten setzen sich gegen die von Reichs wegen vorhabende *Consultationes* über die Französische Postulata: Der Scände Bewegung darüber. N. I. Formalia der Kayserlichen Proposition.

wegung darüber. N. I. Formalia der Kayserlichen Proposition.

§. XXXIII. *Salvis* Einrathen, an *Servient* eine Deputation zu thun.

XXXIV. *Consultation* im Reichs-Rath über die Kayserliche Proposition: Von den verwilligten 5. Millionen Thaler wollen auch die Kayserliche und Bayrische Arméen *participiren*: Wird in den Reichs-Räthen abgeschlagen. N. I. & II. Relationes über der Reichs-Deputirten Verrichtung bey den Kayserlichen und beyder Cronen Gesandten.

XXXV. Der Schweden *Nota* über das Kayserliche Friedens-Instrument. N. I. Formalia derselben cum Adj. A. I.

Ein und Bierzigstes Buch.

1648. Majus.

Reichs-De-  
liberation  
über den pun-  
ctum Satis-  
factionis Mi-  
litie.

**A**lbweiln, nach der, im vorigen XL. Buch geschehenen Erklärung, weder die Kayserlichen noch Schwedischen Gesandten, quoad Materiam & Ordinem tractandi einander weichen wollten, sondern, ohngeachtet durch eine solenne Reichs-Deputation am 29. und 30. April an beyden Orten allerhand Vorstellungen beschrien geschehen, dennoch die Kayserlichen betheurlich versicherten, daß sie, wegen des von Ihro Kayserlichen Majestät wiederholter mahlen empfangenen nachdrücklichen Befehls, unmdglich ehender eine weitere Conferenz mit den Schweden antreten könnten, ehe und bevor diese den §. Tandem omnes &c. so, wie er stehe, unverändert zu lassen, sich declariret haben würden, die Schweden hingegen den Punctum Satisfactionis Militie Suecica, zu gleicher Zeit pari passu, abgehandelt wissen wollten; So faßten endlich die Reichs-Stände den Entschluß, diese Satisfactionis-Materie vor sich selbst in Deliberation zu nehmen, weil sie doch wohl voraus sahen, daß das Geld zahlen sie, wo nicht ganz allein, doch hauptsächlich treffen würde.

Solchemnach wurde, Sonnabends den 29. April. in pleno, Reichs-Rath über solche Materie gehalten, und von denen, bey der letztern Session vom 26. ejusd. Fünffter Theil.

§. I.

veranlasseten 4. Fragen, nemlich: *Quis?* *Cui?* *Quantum?* & *Quomodo* contribuendum? gehandelt. Wohin dießfalls derer Churfürstlichen Gesandten Meynung gegangen, giebt beyliegendes Protocollum N. I. cum Adj. A. zu erkennen. In dem Fürsten Rath waren die von Chur-Trier und Edln dependirende Stifter, imgleichen die von Bayern, Sachsen und Brandenburg dependirende Stände, in ihren Votis, gleicher Meynung mit jedem Churfürstlichen; Nur, daß über das, noch Oesterreich, vor die Kayserliche Armée eine Satisfaction; sodann Mecklenburg und Hessen-Darmstadt, nicht minder Salzburg, unter dem Präetext, weil man sich an selbiger Seiten bey diesem Krieg passivè gehalten habe, die Exemption von dem Beytrag zu solcher Zahlung gesucht worden. Andere Stände hingegen bestunden eifrig darauf, daß von diesem Onere, der Miliz Satisfaction zu geben, kein einiger Stand sich eximiret könne: sonst die andern alle solche Befreyung ebenfalls genießten müßten.

Ob man nun wohl super determinatione Quanti, am iten May, in allen 3. Reichs-Räthen wieder zusammen kommen; so wurden doch die dabey abgelegten Vota mehrentheils in effectu von jedweden nur repetiret, indem Chur-Trier die Exemption mit mehrern zu behaupten,

1648. Majus.



1648.  
Majus.

ten, auch die davor angebrachten Argumenta zu refutiren, sich bemühet, dergleichen der Chur-Eöllnische Gesandte auch that, sonderslich aber der Chur-Bayerische, welcher fast ungescheneet, die drey Ober-Crayse, als Bayern, Schwaben und Francken, zu Bezahlung der Bayerischen Armada zu assigniren, begehrete; im wiederigen sich Chur-Bayern von selbst schon bezahit machen, und seine Satisfaction zu suchen nicht unterlassen würde; hielt auch, dem ehmaligen Chur-Sächsischen Vorschlag nach, davor, ratione Quantit, die Schönbeckische Tractaten zu re-assumiren, und etliche Tonnen Goldes denen Schwedischen zu offeriren; Es wurde aber solchem Vorhaben, so viel die Schönbeckischen Tractaten betrifft, von den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen durch Gegen-Rationes und Remonstraciones begegnet. Wobey der Chur-Sächsische Gesandte bis auf 20. Tonnen Goldes, endlich und zuletzt ges-

gen die Schwedische heraus, weiter aber zu gehen nicht vermeynte; Die Chur-Brandenburgischen aber hielten davor, nach Abzug der Garnisonen, vor: die Schwedischen Nationalen, etwa ein paar Monath Sold zu willigen, und die Deutsche Regimenter an die Stände in denen Craysen proportionabiliter zu verweisen, damit man um so viel besser mit ihnen tractiren, und sich vergleichen könne.

Nachdem aber die Chur-Mannhischen die Sache zu fernern Bedacht genommen, ist weder im Chur- noch Fürsten-Rath ein Conclusum gemacht, sondern die Consultation bis auf den folgenden Tag ausgesetzt worden: Und giengen die Majora dahin, daß, ehe man von dem Quanto spreche, man erst die Quaestionem: *Quis & à Quo?* durch eine Re- und Correlation ausmachen müsse. Wovon der sub N.II. beigefügte Extractus Relationis mehrere Erläuterung giebt.

1648.  
Majus.

## N. I.

Protocollum im Churfürsten-Rath, gehalten den 29. April,  
1648.

M. I.  
Protocollum  
im Churfür-  
sten Rath, Sa-  
tisfactionem  
Militiae Sue-  
dicæ betref-  
send.

Directorium hat nebenst Wiederholung der 4. Quaestionen, namentlich: *Quis? Cui? Quantum? & Quomodo* contribuendum? so bey dem den 26. dieses gehaltenen Rath-Gange veranlaßet worden, proponirt: Was müssen kurz vor dem Rath-Gang die Herren Kayserlichen, die Chur-Mannhischen und Chur-Bayerischen zu sich erfordern lassen, und ihnen zu erkennen gegeben, wie daß Kayserliche Majestät nichts lieberes sehen, denn daß der Punctus solutionis Militiae allererst nach geschlossenen Frieden vor- und an die Hand genommen, förmlich deliberiret, und endlich resolviret werden möchte. Nach dem mahlen aber sie vernommen, daß gleich damit bey vorstehender Deliberation zu verfahren: so hätten sie erinnern müssen, daß sowohl das Kayserliche, als Chur-Bayerisches unterlauffendes Interesse, wegen der beyden Armeeen zugleich mit beobachtet werden möchte: Zu dem Ende sie ihnen einen Extract communiciret, mit Begehren, selbigen publice in allen 3. Reichs-Räthen verlesen zu lassen, und dabenebenst sonderslich bey der andern Frage: *Cui danda sit Contributio?* Ihro Kayserlichen Majestät Reichs-Armada mit in die Proposition zu bringen, und also beyder Armeeen Solution zugleich mit zu negotiiren, jedoch dieses zwar also nicht, als wollten Ihro Kayserliche Majestät in die vorhabende Consultation geheslen; sondern nur, daß das Kayserliche und Bayerische Interesse mit beobachtet würde.

Nach Verlesung nun sothanen Kayserlichen Extracts, wurde die Umfrage vorgenommen.

Chur-Trier: Führte, nach Inhalt den 5. Martii erlangtem Befehls, mit mehreren an, wie daß Ihro Churfürstliche Durchlauchten Anfangs, als die Cron Schweden auf den Reichs-Boden kommen, und sich dem Fränkischen Crayß genähert, alsobald durch Interposition der Cron Frankreich, mit selbiger Cron in gewisse Con-

cor-



1648.  
Majus.

cordata eingelassen, krafft welcher Sie nebst Dero Land und Leuten von allen Kriegs-Gewalt und Zusprüchen, so etwa die Cron Schweden damahls oder instänfftige auf die Reichs-Stände bringen würde, allerdings liberiret und befreyet bleiben sollten, hätten auch zu verschiedenen mahlen von den Herren Schweden diese Erklärung erlanget, daß, in Ansehung der im Römischen Reich zulässigen Concordaten und erlittenen harten Ungelegenheit mit zehen-jähriger Detention der Ihre Churfürstlichen Gnaden Person, die Cron sich hochobligirt hielte, nicht allein von Deroselben nichts zu begehren, sondern vielmehr auf jedwedem Fall alle Freundschaft zu erweisen, dahero Se. Churfürstliche Gnaden nicht vermeynet, daß der Cron Schweden Intencion seyn würde, von Derselben Satisfaktion zu begehren. So viel die Chur-Fürsten und Stände anlange, da wollten Se. Churfürstliche Gnaden nicht hoffen, daß derselben allgemeiner Schluß zur Solution der Schwedischen Militiæ werde verbinden können, daß alle diejenigen, so des Friedens genießen, auch zu Erhaltung desselben die Onera mit tragen helfen sollten; Denn sie erinnerten sich des alten Herkommens im Reich, daß kein Stand dem andern in Contribution-Sachen weder überstimmen noch obligiren könnte: Ihr gnädigster Herr hätte bey denen mit den Cronen aufgerichteten Capitulationen dieses einßige Absehen gehabt, daß Sie und ihre Lande von allen Zusprüchen liberiret seyn möchten, und prætendirten die Schweden von denen Reichs-Ständen Ihrer Militiæ Satisfaktion, aus zweyen Ursachen, als 1) von den Ständen, denen sie mit ihren Waffen assistiret, von denen sie billig zu contentiren. 2) Von denen Ständen, die per Cron zuwider und feind gewesen. Es befinden sich aber Ihre Churfürstliche Gnaden unter deren keinen, denn Sie ihrer Hülffe nicht gebraucht, weniger feind gewesen wären; dahero Sie sich auch von allen Obliegen billig zu entbrechen.

1648.  
Majus.

So viel die Proposition wegen der Kayserlichen und Bayerischen Armée betrifft, wären sie dahin instruiret: Daß Ihre Churfürstliche Gnaden aus vor angezogenen Ursachen, der mit den Cronen getroffenen Neutralität, sich auch nicht schuldig hielten, vorangeregten Armée einige Satisfaktion zu thun, zumahl Sie sich in Societate mit Kayserlicher und Bayerischer Armée nicht befunden, von der Zeit, da Sie sich mit andern eingelassen; So lange Sie aber sich bey der Catholischen Liga befunden, hätten Sie ihre Quoram richtig abgetragen, und Anno 1631. darüber Final-Quitung vom Cassirer der Union zu Franckfurth am Mayn empfangen, und wenn gleich Ihre Churfürstliche Gnaden zu diesen Arméen sich obligirt befinden sollten; so hätten Sie doch solche schwere und unerträgliche ebenmäßige Einquartierung von Bayern ausstanden, daß wenn man das Debitum, nemlich was bey den Crayß-Steuern zu Erhaltung der Bldcker gewilliget, gegen dem, was aus den Erz- und Stifffern an Contribution gehoben, gegen einander halten und nehmen sollte, Ihre Churfürstlichen Gnaden noch ein grosser Uberschuß heraus kommen würde; nebst Anführung particular-Beschwerden von denen Contributionibus, so Dero Lande Anno 1636. ausstehen müssen; verstehe sich dahero, man würde Dero Erz- und Stifffern weiter nichts zumuthen, sondern sich mit dem, was die Kayserliche und Bayerische Arméen genossen, begnügen lassen.

Chur-Eölln: Erklärte sich wegen des 1) dahin: daß alle Stände des Friedens hochbegierig, also ein jeder ex æquo dabey billig concurriren müste; Denn, wenn man erst examiniren wollte, wer am Kriege schuldig, und wer am meisten contribuiret hätte, würde man mehr Zeit dießfalls, als über den ganzen Frieden zubringen: Derowegen wollte er, mit Hindansetzung alles dessen, dem Vaterlande zum besten, sich dahin erklären: Daß man zu Verhütung weiterer Unruhe und Abdankung der Kriegs-Bldcker noch ein übriges thun wollte: Worbey er nochmalts reservirte, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten Quora an dem, was Ihr wegen der Hessen-Casselschen Satisfaktion auferlegt wäre, decourtiret werden möchte. 2) Hätte er bey Bezahlung der Soldatesca schon jüngst erwühnet, daß zu wünschen wäre, Niemand etwas zu geben, sollte auch wohl von Rechts wegen also seyn, weil aber die Schweden nicht abstehen wollten, unter dem Prætext, daß, wo man die Bldcker nicht abdanken und bezahlen wür-



1648.  
Majus,

de, selbige meuteniren, und also das Ubel ärger werden dürfte, dahero man wohl ein übriges thun müste, und wüßte man zuvor wohl, daß bey den andern Arméen eadem ratio wäre, und also denselben auch Satisfactio gebührete: Weil aber jeso die Frage wäre, wie man die Schweden so weit contentirte, daß, weil der Friede sich an diesem Pals stosse, zur Vereinhahrung geschritten werden möchte; so könnte man nechst diesem auch hieoon reden, ob und woher die übrigen, wenn mans nicht schwinden lassen wollte, zu begütigen: in eventum reservirte er nochmahls, weil die Lamböysche sich ihres Nestes an Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Eblin halten würden, daß ihnen auch, gleich andern Kayserlichen Böckern, Satisfactio wiederfahren möchte. Bey dem Quanto wäre bey voriger Session davor gehalten worden: daß, weil von den Herren Schweden die Summa gar zu excessiv angegeben, also, daß keine Handlung darauf anzustellen, man einige Deputation an sie thun möchte, mit denen von ihm angeführten Remonstracionen, und warum es jeso geringer, als Anno 1635. da die Handlung zwischen Chur-Sachsen und den Schweden vorgewesen, seyn müste, dergleichen zu vernehmen; auf was Summ sie endlich ihre Forderung anstrengeten, und auf was für einen Überschlag und Fuß selbige zurichten sey: Worauf dann die Consultationes desto daß fortzustellen wären, und man sich hernach leichtlich super Quomodo? und andern Fragen zu entschliessen haben würde.

1648.  
Majus,

Chur-Bayern: Erklärte sich ad 1) dahin: weil es das ganze Römische Reich concernirte, und alle die commoda Pacis genießen wollten, also auch als Cives unius Reipublicæ, die communia onera von den Ständen getragen werden müsten, in Betrachtung, daß diese Satisfactio ein- vor allemahl geschehe, dadurch eine allgemeine Tranquillität des Vaterlandes eingeführet würde, und alle Calamitäten dadurch cessirten. Ad 2) welcher Armée die Zahlung zu thun? da wäre bekannt, daß Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu Bayern Armée ein 30. Jahr her, das Römische Reich versecten, und ihre Libertät und Dignität propagiren helfen, so Ihr etliche Millionen gekostet; und wäre daher billig, daß ein so wohl gerüstet Exercitus von den Craysen, so propugniret worden, auch ihre Satisfactio empfangen müste. Wie nun gehalten würde, daß der Schweden Soldatesca zu thun; also müste man auch dieselbe der Reichs-Armada nicht minder wiederfahren lassen, und hoffe er, die Herren Schweden sich also billig erzeigen, daß noch aus der Sache zu gelangen seyn würde: Und wäre hie zu vermelden unndthig, daß Franckreich vor ihre Armée keine Satisfactio begehret hätte; deswegen man darauf nicht sorgfältig seyn dürfte. Was aber sonst im Trierischen Voto vor Beschwerlichkeiten angeführet, das liesse man dahin gestellt seyn: Es wäre zwar nicht ohne, daß die Reichs-Böcker die Bestung Ehrenbreitstein eingenommen; es wäre aber eine Sache gewesen, so des Reichs Nothdurfft erfordert hätte, und wenn man von Schaden reden wollte, so wären seinem gnädigen Herrn bey 900. Städte und Flecken abgebrandt und ruiniret worden. Bey dem Quanto hielt er dafür, daß die Stände unter sich solche Wege ergreifen möchten, die dem Werk beschrderlich wären, und man nicht mehr verspreche, als man halten könnte; doch auch so weit, damit die Arméen sich daran contentiren lassen könnten, in Hoffnung, es würde der Reichs-Armée eben das wiederfahren, was der Schwedischen geschehen wird: Und wollte er daher der nachfolgenden Vota hierüber vernehmen; auch ratione solutionis sich dahin vernehmen lassen, daß einer jeden Armée etliche gewisse Craysen zur Solution anzuweisen: Die Chur-Bayerischen hätten vor mehr als 26. Jahren den Fränkischen, Schwäbischen und Bayerischen Crays defendiret, und wäre bekannt, daß diese Crays auß äusserste devastiret, 3. Arméen darinnen besammten stünden, und alles consumirten; daß also die Craysen zu thun haben würden, die Chur-Bayerische Soldatesca zu contentiren. Wann nun von Chur-Fürsten und Ständen einer jeden Armée das Quantum assigniret seyn würde, so hielt er dafür, daß ein jeder in seinem angewiesenen Crays, es proportionabiliter einzutheilen, eines jeden Crayses Stand ein gewisses an Böckern über sich zu nehmen, und nach der Reichs-Matricul proportionabiliter das Quantum, so



1648. viel ihm zukame, zu assigniren, stünde alsdann einem jeden frey seinen angewiesenen  
 Majus. Militem zu tractiren, wie er mit ihm aufs beste überein kommen könnte. 1648.  
 Majus.

Chur-Sachsen: Es hätten zwar Sr. Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen gerne gesehen, daß man zuvor des Friedens-Schlusses in allen Beförderung gethan, derselbe subscribiret, und den Armeen mit den Hostilitäten in Ruhe zu stehen, notificiret, und alsdann erst von diesem Puncto tractiret hätte; Weilen aber der Friedens-Schluß anders nicht befördert seyn wollte, es würde denn dieser Punct in Deliberation gezogen und verglichen: so sehe er außer allen Zweifel, sein gnädigster Herr auch geschehen lassen würde, daß man iso von diesem Punct handelte. Unreichend dann die Quæstiones, so hätte er dießfalls zwar annoch keinen Befehl, wie er sich auf die eine und andere Frage einlassen und erklären sollte, wollte aber seine Gedanken, jedoch auf Sr. Churfürstlichen Durchlauchten Ratification, dahin eröffnen: Ad 1) wäre am Tage, daß allen Ständen des Reichs zum allerhöchsten daran gelegen, daß der liebe Frieden in das Heil. Römische Reich reduciret werde, denn im wiederigen würden alle vom Krieg gedrückt, wo der Friede nicht erhalten werden sollte, unterdrückt, um ihre Libertät und Freyheit gebracht, und endlich unter das Joch eines frembden Dominats gestürket, da alle Stände des Reichs entweder vor sich Kriegs-Volk halten, oder zu deren Unterhalt contribuiren, oder denselben Quartier geben, und über das Durchzüge, Plünderung und dergleichen, wie Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen in ihren Landen, ausstehen müssen, und wann sich ein Stand von solcher Satisfaction eximiren wollte, würde er keine Causam exemptionis allegiren können, die der andere von dem größten bis zum kleinsten, nicht auch vor sich anzuführen hätte: So würde auch folgen, daß, wenn sich die grössere Stände von dieser Contribution entziehen sollten, das Onus Satisfactionis den geringern aufgebürdet würde; da man dann zu der Satisfaction, und also zu dem Frieden nicht würde gelangen können: Und ob schon alle Reichs-Stände zu dieser Satisfaction zahlen sollten, würden doch ihrer etliche gefunden werden, die in dem Grund also verderbet, daß sie nichts geben könnten, daß also die Impossibilität dieselbe eximiren würde; derowegen vermeynte er, es würden alle Stände des Reichs zu der Militiæ Satisfaction contribuiren müssen.

Bei der 2) Frage, Wem man Satisfaction thun wollte, hätte er vernommen, daß die Kaiserlichen auch wegen ihrer und der Bayerischen Kriegs-Völker Satisfaction begehrten: Dieweil man aber anjet tractirte, wie mit der Cron Schweden ein Frieden zu schließen, würde auch seines Ermessens nur allein de Satisfactione Militiæ Suedicæ zu reden seyn, und ob zwar die Schwedische Soldatesca die Zeit währenden Kriegs im Reich, ihren Sold überflüssig in den Quartieren und Durchzügen erhobenz, dennoch müste man ein übriges thun, und weil theils Reichs-Stände ihre Völker zu Defension des Reichs und ihrer eigenen Lande behalten, dazu die andere, die keine Völker auf den Weinen gehabt, Quartier, Contributiones und all ihr Vermögen dargereicht, wie der Augenschein im ganzen Römischen Reich ausweise. Und würde diesen nicht zumuthen seyn, ein mehrers noch hinzutragen; sondern es würde ein jeder Reichs-Stand seine gehaltene Soldaten vor sich selbst zu zahlen ihm angelegen seyn lassen. So hätten auch die Stände, so Kriegs-Volk gehabt, die Feinde aus ihrem Lande abhalten können, die hernach in die andern Stände, so sich zu defendiren nicht vermocht, Lande gefallen, welche dann sowohl des Feindes als Freundes Völker zugleich Quartier und Contribution haben verschaffen müssen. Quo jure wollte denn ein Stand des Reichs von dem andern, der alle Beschwehrungen von Feind und Freunden zugleich und auf einmahl getragen, vor jenen der so hoch nicht beschwehret gewesen, ein mehrers fordern. Schliesse also dahin: Daß wenn etliche Reichs-Stände, so kein Kriegs-Volk gehabt, der andern, ihrer Mit-Stände, Satisfaction thun sollten, sie triplici vel quadruplici onere graviret, daraus denn kein Fried zu hoffen: Derowegen würden Chur-Fürsten und Stände gestalten Sachen, non quidem ex merito, sed ex necessitate & amore Pacis, den Schwedischen Kriegs-Völkern Vergnügung zu thun haben.

Ad 3)



1648.  
Majus.

Ad 3) Wie viel man den Schwedischen zu bezahlen, wird man erstlich zu reaktiviren haben, die zwischen der Cron Schweden und seinem gnädigsten Herrn vor diesen vorgewesene Tractaten, da man von keinen Millionen, sondern nur von etliche 20. Tonnen Goldes geredet: So müste man auch den Herren Schweden zu Gemüth führen, was ihnen vor ansehnliche Provinzien vom Reich, die zusammen wol vor ein Königreich bestehen könnten, gegeben worden; und sie jezo zu Reichs-Ständen aufgenommen würden, daß sie auch auf des Reichs Vermögen die Augen mit schlagen sollten, damit selbiges wieder in Aufnehmen und zu Kräften käme: Ingleichen, daß sie hiebevord weder Land noch Leute begehret, und doch gleichwohl zu ihrer und der Soldatesca Contentirung sich mit etlichen Tonnen Goldes hätten wollen abfinden lassen.

1648.  
Majus.

Ad 4) Auf was Weise die Contribution zusammen zu bringen, hielte er dafür: Man müste den in Römischen Reich hergebrachten Modum contribuendi ergreifen, ob aber das Geld durch die Reichs-Stände selbst einzubringen; oder ob das Geld in die ordentlichen Lager-Städte zu verschaffen? Oder aber, ob die Soldatesque, nachdem das Quantum gemacht, proportionabiliter in die Reichs-Crayse einzulogiren, die Zahlung selbst einzubringen; da stünde er nicht unbillig an. Bey dem 1) wenn das Geld in die Lager-Städte zu verschaffen, befände er, daß es langsam hergehen würde, und möchte die Soldatesca aus Ungedult meureniren, sie würde auch so lang, bis sie ihr Contentement bekämen, den andern Ständen, da sie ihr Quartier hätten, auf den Hals beliegen bleiben, dadurch dieselbe ihre Quotas contributionis bezzutragen, unermügend gemacht würden. Bey dem 2) modo assignationis auf die Crayse wäre zu bedencken, daß die Soldaten an dem verwilligten Sold sich nicht würden begnügen lassen; sondern ein mehrers auspressen, und denn die Stände vollends um ihrige bringen und ruiniren, so würden auch die Crayse gleichsam in der Soldaten Gewalt gegeben, und daraus ein großes Unheil entstehen können. Nach Erwägung der Umstände, wollte er vermeynen, es sollten die Stände das Geld, sobald als immer möglich, in die ordentliche Lager-Stadt verschaffen, und die Soldaten daselbst der Bezahlung erwarten. Dieses aber wären nur seine Gedanken, so er auf fernere Ratication ausfesselte.

Chur-Brandenburg: Daß quoad quaestionem Quis? kein Stand zu eximiren, welcher des lieben Friedens mit zu genießten gedächte, sondern zu Erlangung dessen und Befreyung aller fernern Unruhe, mit zu concurriren und sich anzueiffen hätte, ja die Cron Schweden selbst wäre der vom Römischen Reich überkommenen Landen pro rata nicht zu eximiren, da auch ein-oder ander Stand solches suchen und etwa die ausgestandene Landes-Beschwehden, überschwingliche Contribution und überhäuffte Kriegs-Last anführen wollte, so würde davon sothane große Confusion entstehen, daß man zu keinem einseitigen Schluß gelangen, weniger aus der Sachen kommen würde, ja auf allen Fall sowohl Chur-Sachsen, Brandenburg, das Haus Braunschweig, Hessen und andere im Ober- und Nieder-Sächsischen Crayse, auch ihre Beschwehden anführen, wegen der von ihnen unterhaltener kostbaren Guarnisonen, auch gegebenen großen Contributionen zu reduciren nicht unterlassen: gestalt dann auf allen Fall, die andere Stände des Reichs mit ihren Prætenzionen fürzukommen und selbe nicht amore Pacis schwinden zu lassen vermeynten, die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft sich dergleichen per expressum reserviren und vorbehalten thut. Vorbehaltlich dieses und was Ihre Churfürstliche Durchlaucht disfalls weiter zu statten kommen möchte, so wollte man sich an Chur-Brandenburgischer Seiten versehen, man würde an Chur-Frierischer Seiten nicht der Meynung seyn, sich einiger Exemtion anzunehmen, und müste man dahin stellen, wie weit solche Befreyung den sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs präjudicirlich sey und falle, und dieses falls die Cron Schweden Ihre Churfürstliche Gnaden Dero Stifter davon eximiren könne, nachdem nunmehr das Postulatum von den Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris wäre gefordert, und deshalben Niemand eximirt worden. Ob sich bey diesem Kriege schon viel passive bezeigt, und sich



1648.  
Majus.

sich des Krieges auf keinerley Weise theilhaftig machen wollen, in omnem eventum müſſe auch solche decurratio in dem Quantum abgehen: Denn nicht zu gedencken, daß die Schweden das Quantum desto höher setzen oder davon etwas remittiren, sondern es nach wie vor eingetheilt haben, und also consequenter das ganze Onus auf alle Stände des Reichs fallen würde, so wolte, wie im Chur-Trierischen Voto angeführt, wie die Reichs-Berfassung und Herkommen seyn, einen Stand vor den andern zu pragraviren; dahero man der Zuversicht, es werden Ihre Churfürstliche Gnaden nicht zulassen, daß ein oder ander Stand dīffals sollte pragravirt; sondern vielmehr der Lasten enthoben werden.

1648.  
Majus.

Was Chur-Cölln angeführet, daß pro quota der Hessischen Satisfaction Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Lande und Bisthümer eximirt werden möchten, da befindet man nicht, wie solche Satisfaction hieher zu ziehen, sonderlich da sie eine ganze separirte Sache von dieser jetzigen Militia Satisfaction: So wäre es auch mit der Hessischen Satisfaction nicht mehr res integra, davon etwas in den 3. Reichs-Räthen kommen zu lassen; Alldieweil sie zuvor allerdings concludirt, dazu die Stände des Reichs nicht gezogen, ja durch derselben Contradiction in judicio contradictorio so viel erhalten worden; daß sie auch nunmehr dazu weiter nicht zu ziehen; sondern Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln sich mit der Frau Land-Gräfin Fürstlichen Gnaden werden abzufinden wissen; Denn sonst solch onus Satisfactionis wieder auf die Reichs-Stände redundiren, und es diejenige tragen, von denen Ihre Fürstliche Gnaden nie etwas zu fordern begehrt, sich auch niemahlen des Wercks theilhaftig gemacht. Was diesem nechst wegen der Lamboyschen Contentirung gemeldet, das werde ad locum commodum der Kayserlichen Militia remittiret: würde demnach aus obigen sich leicht schliessen lassen, weme die Satisfaction zu thun wäre, nemlich der Schwedischen Armée, weil solche Quactio bisher allein zwischen Kayserlichen und Schwedischen zu Münster in controvers kommen, und dazumahl weder der Kayserlichen oder der Bayerischen weniger einiger andern Armée Mention geschehen; sondern pro objecto Tractatum allein der Schwedischen Militia Satisfaction ins Mittel gebracht, auch schon darauf die Quactio An? resolviret worden, über das hätte man billig solche odiosa nicht mehr zu ampliren, sondern vielmehr zu restringiren, wie dann zu wünschen, daß man dieser Quactio überhoben und so weit nicht gekommen, als denn res adhuc integra, daß nemlich den Herren Schwedischen selbige allein zustehen könne. Es möchten Ihre Churfürstliche Durchlaucht auch gern sehen, daß hierunter keinem Stande dergleichen zuzumuthen, wann aber dergleichen Quactio An? wegen der Kayserlichen und Bayerischen Arméen, noch zur Zeit in keine Consultation kommen; so könnte man sich jeso auch nicht darauf einlassen, und werden Zweifels-frey, die Herren Kayserlichen und Chur-Bayerischen leicht gedencken können, daß sich kein Stand sobald darzu verstehen werde: Und zwar aus denen von den Herren Chur-Sächsischen angezogenen Rationen und Motiven; Denn es wäre Reichs-kündig, daß beyder Arméen nicht allein zu Conservirung des Reichs, sondern zugleich zu Kayserlicher Majestät Erb-Landen und Churfürstlich-Bayerischen Landen und dero Eltars Conservirung, wären unterhalten worden, zu welcher Unterhaltung viel Römer-Monath verwilliget, also gar, daß bey denen Ständen kein Heller dīffals im Rest verblieben, und also diese beyde Arméen ihrer Gage mehrentheils contentiret seyn, womit sie sich auch werden begnügen lassen, denn andere Stände, wie im Trierischen Voto vorkommen, ihre schwere Last ohne das gnugsam über sich gehabt und getragen, und nicht allein ihre Bestungen und Plätze mit Volk und schweren Kosten unterhalten, auch den Schweden ein großes contribuiret, sondern auch beyder Partheyen Arméen erlitten und im Lande geduldet, und darnach allerhand Raub und Plünderung ausgestanden hätten, also daß die Liquidation höher lauffen würde, als der Kayserlichen und Bayerischen Armée Unterhalt gegen die Reichs-Stände austragen könnte; verſeho-man sich also gänzlich, man würde die Stände des Reichs mit Kayserlicher und Bayerischer Anforderung

Sünffter Theil.

Ffff

derung



1648. derung allerdings verschonen, und in sie weiter nicht dringen, denn anderer gestalt wol- 1648.  
Majus. len sie auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Nothdurfft reserviret haben. Majus.

So viel das Quantum betrifft, wäre dasselbe schwerlich zu determiniren, wegen allerhand Circumstantien, und sonderlich wäre im Chur-Eölnischen Voto wohl angemerket worden, daß man die Herren Schwedischen vorhero durch eine Deputation zu belangen und dabey zu remonstriren, daß man die geforderte 20. Millionen pro materia tractandi nicht halten könnte, sondern ein gewisses Temperamentum von ihnen vernehmen müste, worauf eigentlich ihr Postulatum jeso stünde, in Hoffnung, sie würden von aller Impossibilität desistiren, und es ad terminos possibiles kommen lassen; mit dieser Remonstracion, daß bißhero an vielen Orten des Reichs ihre Besatzung unterhalten, und dißfals kein Heller im Nest blieben, allermaßen es in Pommern, Chur-Brandenburg, Sachsen, Meissen ic. gnugsam am Tage wäre, und keiner Ausführung bedürffe, daß dahero solches in Decurtacion zu bringen. 2) Daß gleichwohl die Cron ihre eigene Nationes pro reputatione bezahlen müste; denn bekandt, daß deren viel auf Deutschen Boden bracht worden, die ihren ordentlichen Sold in Schweden empfangen hätten, und noch bekämen: Ueber das hätte man zu begehren eine Listam der Deutschen Regimenter, und zwar derjenigen, so realemente und effective bey der Armée zu Felde sich befinden, so Deutsche wären, und nicht in den Quartieren lägen, waf solche Nachricht und empfangene Specificacion der Regimenter wäre ein Quantum zu formiren, und etwa die Sache weiter anzuschlagen, ob und wie weit nach Monathen zu gehen, weßfals man sich fernere Erklärung vorbehielte; weil ohne das von den vorstimmenden keiner auf ein gewisses Quantum gezelet, noch solches determiniret hätte: wäre denn zuvor das Quantum richtig, so würde auch die Frage seyn, auf was Weise dasselbe unter den Ständen einzutheilen, und 2) wie denen Ständen die Völkcr darauf zu assigniren, und hätte man zu Sachsen auf den Römer-Zug und Reichs-Matricul zieselend vernommen, worauf es dann in omnem eventum wohl gerichtet werden könnte. Wann nun einem jeden Stand sein gewisses Quantum assigniret, könten darauf die Regimenter einem und dem andern Stand in jedem Crayße proportionabiliter eingetheilet werden, und würde sich denn der Vortheil an der Stände Seiten daher finden, daß alle Regimenter nicht complet, sondern jeder Stand mit den Officiern und Völkern tractiren könnte, es wäre an Geld, Nest-Zetteln, Land oder Anweisung, und was dergleichen mehr; Ob schon auch ein gewisses Quantum gemacht, damit aber bey den Läger-Städten in diesen Geld-manglenden Zeiten nicht aufzukommen wäre, so würden dennoch die Schwedischen Völkcr den Ständen aufm Halße bleiben, und interim unterhalten werden müsten, müste dahero præcavirt werden, daß so bald das Quantum resolviret, und die Eintheilung geschehen, man darauf bestehen müste, daß die Arméen von einander giengen, und alle Hostilitäten cessirten, und wann ein oder andere Schwedische Regimenter debandirret und abgedancket, auch dergleichen auf der Kayserlichen und Bayerischen Seite geschehen müste: damit es den Schweden keine Ombrage geben, und selbige um ein oder anderer Difficultät willen begehren möchten, ihre Völkcr in den Quartieren verlegen zu lassen.

Chur-Mayng: Gleich wie Ihre Churfürstliche Gnaden nicht gemeynet, sich von der militairischen Satisfaction zu eximiren; sondern amore Pacis gern pro rata dabey zu concurriren; also verhofften sie, daß auch nach deren Exempel alle übrige Chur-Fürsten und Stände des Reichs hierzu zu coneribuiren, und dadurch das Friedens-Werck zu erwerben, sich nicht beschwehren würden: Bevorab und da Ihre Churfürstliche Gnaden ihren sowohl im Mayngischen als Würzburgischen erlittenen Schaden wohl anführen und ihren Mit-Ständen vorlegen könten; Allermaßen von Chur-Bayrischen Gesandten sehr wohl angeführet worden, daß vor andern Crayßen, absonderlich der Fräncische nun von vielen Jahren hero dergestalt ruiniret, und von 5. Arméen belegt worden, daß auch fast das allergeringste nicht wohl daraus zu erheben seyn würde. Wie dem allen aber, so bleibe es bey diesem ersten Punct, und



1648.  
Majus.

und gieng das Conclusum per Majora dahin: daß alle und jede Stände des Reichs, keiner ausgenommen, zu der Militiæ Satisfaction concurriren sollten, bey der 2) Quaestion, Weme Satisfaction zu geben? Ob wohl Ihre Churfürstliche Gnaden weder der Kayserlichen noch Bayerischen Armée ichtwas abzuspochen nicht gemeynet; dieweil sie aber auch gleichwohl dafür halten; daß die Vorstimmende fast insgemein in der Meynung wären, daß die Schwedische Satisfaction allein in die Berathschlagung zu bringen, und etwa hiernächst von der Kayserlichen und Bayerischen zu reden: So können sie sich auch damit gar leicht conformiren. Sonsten hätten sie bey der 3. Frage, wünschen mögen, daß die Vorstimmende sich ratione Quanti? specificæ hers ausgelassen; gestalt sie dann hierüber instruir, und auf den Fall ihres gnädigsten Herrn Meynung auch hätten eröffnen wollen. Nachdem ihnen aber nicht gebührte, den Vorstimmenden vorzugreifen, so liessen sie dahin gestellet seyn, ob sie sich noch unter wähernder dieser Session, oder sonst ihrer Gelegenheit nach resolviren wollten? Bey den Chur-Eöln- und Brandenburgischen Vorschlägen aber, ehe und bevor man in der Deliberation fortschritte, giengen ihnen die bey voriger Session angezogene Motiven und noch jeko allerhand Bedencken zu Gemüthe, und besorgten, dafern von den Schweden nicht allein das Quantum begehret, sondern auch die Specification der Regimenter übergeben werden sollte, daß sie hernach schwehlich von demjenigen, worüber sie sich einmahl erkläret, zu bringen seyn würden. Nun wäre aber bekandt, daß die erste Forderung auf 20. Millionen gerichtet, und solche von den Vorstimmenden allerseits vor unmöglich gehalten worden, und daher zu besorgen stünde, daß sie diese 20. Millionen schwehlich übern halben Theil kommen lassen würden: ehe und bevor man sich mit den Herren Schwedischen sowohl dieses Quanti, als auch der Specification und Liste der Regimenter halber vergleichen würde, dörffte hierüber nicht wenig Zeit hinstreichen, daher sie der unvorgreiflichen Meynung wären, sich nach gestalt der im Reich noch übrigen Mittel eines gewissen Quanti zu vergleichen, und sich darunter so weit immer möglich anzugreifen: Dabey aber ein- und allemahl zu bestehen, und alsdann den Schwedischen nächst Anführung gewisser erheblicher Ursachen zuzusprechen, und sie zu Acceptirung des Quanti zu disponiren. Sollten gleichwohl die Herren Trierischen, Bayerischen und Sächsischen einer andern, und der Meynung seyn, daß vorher das Quantum zu erkundigen, wollten sie sich von den Majoribus nicht separiren. Sie aber sehen noch zur Zeit nicht, wie besser, leichter und vorträglicher, als durch Determinirung des Quanti in den Reichs-Räthen heraus zu kommen seyn würde, und solchemnach liessen sie sich gefallen, wie der Chur-Sächsische vermeldet, daß man es nicht auf Millionen, sondern auf Maas und Weise, wie es zwischen der Cron Schweden und Chur-Sachsen hiebedor veranlasset, setzen, und sich darauf heraus lassen möchte. Bey dem 4ten Punct, da hätten sie, was die Trierischen und Bayerischen Gedanken hiebey, noch zur Zeit nicht vernehmen können: Wann nur das Quantum seine Nichtigkeit erlangt hätte, so wären sie auch der Meynung, daß circa modum es auf den im Reich hergebrachten Weg gerichtet werden könnte, und dergestalt am leichtesten daraus zu kommen seyn würde: c.

1648.  
Majus.

## Adjunctum A.

Extractus Instructionis Cæsareæ de dat. Prag den 6. Dec. 1647.

Summa rei: Wann man in übrigen allen richtig, wird endlich auf den jetztfolgenden §. und punctum distributionis statorum & solutionis Militiæ haften; darbey seynd Uns viel Ursachen pro & contra beygefallen, ob es rathamer seyn möchte, auch diesen Punct, vor den von den Plenipotentiariis unterzeichneten Frieden, in völlige Nichtigkeit kommen zu lassen; oder aber dessen Abhandlung erst nach dem geschlossenen und subscribirten Frieden vorzunehmen: worbey wir förderst præsupponiren, daß die Stände durchgehend und ohn Unterschied sich nicht zuwieder werden lassen seyn, zu Verhütung mehrer Gefahr, die Soldatesca mit einziger erträglicher Besatzung

Fünftter Theil.

Fffff 2

zah



1648. Majus. zahlung an die Hand zu gehen, es haben forderst ein solches um Uns und das Heil. Reich unsere Armaden, wienicht weniger des Churfürsten in Bayern Liebden und anderer getreuen Churfürsten anvertraute Reichs-Bölcker, mit ihren tapffern, Uns und dem Heil. Reich erwiesenen Diensten wohl verdienet, Wir wollen auch hierzu mit unsern ob schon äussersten enervirten Erb-Rönigreich und Landen, ungeachtet Wir auch wegen Unterhaltung der Türckischen Gränzen einen fast unerschwinglichen Last auf Uns haben, gerne in etwas concurriren, so viel aber die Schwedische Militiam betrifft, so finden Wir zwar wohl keine Ursach, warum derselbigen einige Bezahlung geschehen solle, ausser dieser, daß einige Ungedult und Aufstand, auch ihre Soldatesca endlich den ganzen so theuern Frieden zu Wasser machen, und dasjenige, so noch übrig, und um dessen Conservation willen der Fried gemacht wird, völlig ruiniren werden können: Daherodain diß Orts, nicht ihr Verdienst sondern bloß und allein die Evitirung mehres Unheils anzusehen ic.

1648  
Majus.

## N. II.

Extractus Relationis d. d. Osnabr. den 1. Maji 1648.

N. II.  
Relation, die  
Consultation  
über Satis-  
faction der  
Schwedischen  
Miliz betref-  
fend.

Freitag und Sonnabends, den 28. und 29. Aprilis, wie auch heut, ist man in denen dreyen Reichs-Collegiis zusammen kommen, und die Consultation super Satisfactione Militiae continuiret, selbe in 4. Quaestiones abgetheilet: 1) Quis? 2) Cui? 3) Quomodo? & 4) Quantum? bezahlet werden solle. Denen Herren Kayserlichen ist durch Chur-Maynz, Bayern, Oesterreich, Altenburg, Zell, Straß- und Regensburg, als Deputatos, vermög gemachten Conclufi, hinterbracht worden: Daß, nachdeme Chur-Fürsten und Stände gesehen, wie die wohlangefangene Tractaten sich, wegen eingefallener Differenz der Restitution der Erb-Untertanen, und puncti Satisfactionis Militiae, mit höchster des Heil. Röm. Reichs Gefahr, de novo stecken wollen, sie nicht unterlassen können, per Collegia sich zusammen zu finden, und auf Mittel, wie diese Obstacula beyseits zu räumen, und die Tractaten wieder in Gang zu bringen, bedacht zu seyn. Gleichwie nun Ihrer Kayserlichen Majestät sie in deme, was Selbe bey dem bekindten §. Tandem omnes &c. allernädigst verordnet, Ziel und Maas zu geben, ganz nicht gemeynet, viel lieber wünschen mögen, daß die Herren Schwedische geschehen lassen wollten, daß solcher §. vor der Militiae Satisfactione seine Abhellfungerhalten; Also, und weilten gedachte Herren Schwedische sich darzu ganz nicht verstehen, sondern nächst allegirten Bergleich und Abrede, daß nemlich diese beyde Passus conjunctim auf die letzte zu versparen, erwähnte Contentirung der Militiae von Abhandlung der Erb-Untertanen Restitution nicht absondern lassen können: wollten Chur-Fürsten und Stände anwesende Abgesandte sie, Herren Kayserliche, gebühlich ersuchet haben, nicht allein die ex parte Schweden prärendirte Conjunction beyder solcher Puncten, sondern auch noch etwas Temperamenta bey dem bekindten §. Tandem &c. zuzugeben, ihnen belieben zu lassen, mit Oblation &c.

Die Herren Kayserliche gaben antwortlich darauf zu vernehmen, daß sie die Berathschlaung dieses Wercks zu verwehren zwar nicht begehret; Wie aber die gefallene Conclufa ihnen unverborgen: also wäre ihre Intention niemahls diese gewesen, mehreregeten §. Tandem omnes &c. so viel die Erb Untertanen betrifft, bey denen Reichs-Räthen in Deliberation kommen zu lassen, weilten selber Ihrer Kayserlichen Majestät particular-Interesse berührte. Biewohlen sie nun anderst nicht instruiret, als Satisfactionem Militiae ehe nicht, als biß alle andere Differencien richtig, in Handlung kommen zu lassen: Nachdeme aber die Herren Stände, ratione solchen §. denen Herren Schweden keinen Beyfall gegeben; könnten sie nun auch um so viel ehe dahin stellen, was wegen militarischer Satisfaction die Herren Stände vor die Hand zu nehmen gemeynet. Die angeregte Temperamenta belangend, wollten Ihre Kayserliche Majestät davon nichts hören, beharrten ihre Intention strictissime; Und sehe diß



1648.  
Majus.

dieß auch kein Universal-Werck, sondern betreffe allein particulares, und zwar solche Leute an, die nicht meritirten beneficiert, sondern vielmehr gestrafft zu werden: derenthalben der Friede dann nicht zu verzögern. Nachdem sie auch verstanden, daß die Herren Schweden nunmehr zum Frieden serid inclinirten, hätten sie, zu mehrerer desselben Beschleunigung, ein nochmalig Instrumentum Pacis, auf Waas, wie man sich eine Zeithero untereinander verglichen, auszuhändigen vor sich, darinnen sie die beyden puncta Assesurationis & Executionis dergestalt wollten einrichten, daß die Stände allerseits damit wohl würden content und zu Frieden seyn können.

1648.  
Majus.

Bei denen Herren Schwedischen wurde die decretirte Deputation gestrigen Tags durch Chur-Mayns, Chur-Bayern, Salzburg, Altenburg, Braunschweig-Zell, Lübeck und Nürnberg, ebenmäßig abgeleget, und Herrn Drenstern (denn Herr Salvius, welcher zum Frey-Herrn und Reichs-Rath in Schweden gemacht worden, mit dem Zipperlein ditzmahls in etwas incommodirt) durch den Chur-Maynsischen Herrn Dr. Nehl fast in eben diesen Terminis vorgetragen, nemlichen, daß Ihrer Excellenz nicht unbewußt, wasmassen die wohl angefangene Tractaten bey 14. Tagen hero, wegen eingefallener Differentien circa modum tractandi bey dem §. Tandem &c. & Satisfactione Militiæ, in stecken gerathen: Weilen aber diese Streitigkeiten gleichwohl keine causa belligerandi, und die schwersten Punkten, durch Verleihung göttlicher Gnaden, zurückgelegt worden; hätten Chur-Fürsten und Stände Abgesandte sich darob nicht unbillig betrübet, und in denen dreyen Collegiis zusammen kommen, um zu deliberiren, auf was thunliche Wege diese Remora aus dem Weg zu räumen; auch, nach reifflich gepflogenem Rath, kein besser Mittel finden können, als beyde diese Sachen pari passu mit einander vorzunehmen, immassen sie dann punctum Satisfactionis Militiæ bereit angetreten, und davon, biß selbiger seine billige Wichtigkeit erlanget, auszusetzen nicht gemeynet wären. Sie hätten gleichwohl aber auch befunden, daß wegen des bekandten §. Tandem &c. die Restitution der Kayserlichen Erb-Untertanen betreffend, Ihrer Kayserlichen Majestät kein Waas zu geben, noch in Selbige derenthalben ferner zu dringen seye, (ausser daß sie, durch eine Recommendation Dieselbe zu mehrerer Clemenz gegen die exulirende vor-schriftlich anzulangen, entschlossen) weniger die Hochlöbliche Cron Schweden befugt, unter solchem Vorwand den Krieg zu verlängern, weilen zumahlen diejenige, so nach Ueberkunft weyländ Königlich Majestät Gultavi Adolphi seligen Angedenckens auf den Deutschen Boden, Derofelben gedienet, tam quoad personas, quam bona, vigore Amnestiæ, völlig restituiret würden. Versehen demnach Chur-Fürsten und Stände zu Ihrer Excellenz sich, sie würden dieses Passes halben dem bedruckten Deutschland die so nöthige Ruhe um so viel weniger mißgönnen, weilen die Hochlöbliche Cron Schweden selbst ein Reichs-Stand mit zu werden begehrte.

Herr Drenstern, nachdem er Herrn Salvii Abwesenheit entschuldiget, wollte sich, vor Communication mit selbigem, hauptsächlich nicht herauslassen, sagte allein discursivè, daß die Herren Kayserliche großen Torto hätten, dasjenige, was inter-ventu Statuum solenniter verglichen worden, nemlich, daß der §. Tandem &c. und Satisfactio Militiæ, auf die letzte zu verschieben, sub pretextu novorum Mandatorum umzustossen; Sie wären ja Plenipotentiarii, und sollten gedencken, daß auch sie, Sueci, eadem facilitate Gegen Mandata allegiren könnten, was dann aus der Sache werden könne? Es wäre einmahls ein Werck von höchstschädlicher Consequenz, und wann das gelten, und der Kayser durch seine Mandata die allhießige Convena pro libidine umstossen wollte; Hätte man sich bißhero vergeblich bemühet, und müßten Chur-Fürsten und Stände, neben denen Cronen, in Gefahr stehen, daß derselbe alles durch neue Mandata wieder interturbiren, und über den Hauffen werffen möchte. Es wäre denen Herren Kayserlichen Plenipotentiaris nicht minder, als denen Cronen und Ständen, schimpfflich: Daß aber die Herren Stände sich, ratione des §. Tandem &c. dergestalt resolvirt, müßten sie zwar an seinen Ort gestellet seyn lassen, und würden sich denenselben nicht gern wiedersetzen; Gleichwohl aber könn-



1648.  
Majus.

ten sie darein also simpliciter, ohne Adhibirung einiges Temperaments, sonderlich ehe und zuvorn auch ein ganges in puncto Satisfactionis Militiæ gemacher, nicht willigen, noch eine endliche Resolution von sich stellen. Der Chur-Maynische regerirte darauf: daß diese Mutation dessen, was hierinnen verglichen worden, dismahlß allein formalia, und modum tractandi betreffe: wann die Kayserliche in materialibus Aenderung wollten vornehmen, würden Chur-Fürsten und Stände es ihnen schwerlich verstaten. Und priora benebenst reperiret. Herr Orenstern erbote sich, nach gepfogener Communication mit seinem Herrn Collega, ihre Resolution durch den Secretarium Legationis denen Herren Ständen hinterbringen zu lassen, immassen dann noch selbigen Tages geschehen, und die Herren Schweden sich noch mahlß erkläret, daß sie, vor erörtertem puncto Satisfactionis Militiæ, sich ratione *s. Tandem omnes &c* schließlichen nicht erklären können. Und war im Ende so viel abzunehmen, daß, wann die Herren Schweden ratione Satisfactionis Militiæ, dabey sie wegen befahrten Aufstands ihrer Soldatesca, und daß selbe ihr Contentement, wie sich zum Theil vernehmen lassen sollen, in denen acquirirten Landen suchen möchten, sehr sorgfältig, und meist aus geschöpffter Diffidenz in 8000. Mann neu geworden Volk aus Schweden überkommen lassen, accommodiret, sie die Restitution der Erb-Untertanen so hoch nicht mehr urgiren, hingegen auch die Herren Kayserliche, im Fall sie mit solchem Pals durchgedrucket, auch die Satisfaction der Militiæ leicht erörtern lassen werden.

1648.  
Majus.

Und zwar, wohin der Erbaren Städte Gedanken in denen 3. Quæstionibus Prioribus, welche circa Satisfactionem Militiæ denen dreyen Reichs-Collegiis durch Chur-Maynß proponirt worden, zielen, belieben Euer rc. aus eingeschlossenem Eventual-Concluso zu ersehen; Mit deme die Herren Fürstliche, vermdg erhaltener Nachricht, meistens einstimmig; Die Herren Churfürstliche hingegen sind in denen sorglichen Gedanken begriffen, daß sich Chur-Bayern nicht leicht allerdings werde abweisen lassen, sondern wenigst dahin trachten, daß, da ja der Fränckische nicht zu erhalten, doch der Schwäbische Crayß Ihrer Durchlaucht neben dem Bayrischen, mit dero Quotis, überlassen werden möchten; Immassen auch die Herren Kayserliche zu ebenmäßigen Ende durch mitgehend Memorial oder Extract aus dero Instruction bey denen Reichs-Räthen sich angegeben. Im Vertrauen hat man so viel bey denen Herren Schweden penetrirret, daß sie ihre allzuhochgespannte ungeheure Anforderungen der 20. auf 5. Millionen Rthlr. reduciren lassen möchten. Die Quæstionem Quantæ haben die Städtische mit Fleiß noch nicht determiniren wollen, biß sie zuvor erkundiget, wohin Chur- und Fürstliche zielen möchten; Allermassen auch die Herren Fürstliche, ehe und zuvorn in quæstionibus prioribus duabus, Quis? & Cui? re- und correferirt, weiter in denen übrigen Quomodo? & Quantum? nicht fürgehen wollen. Soviel man äußerlich abnehmen kan, wann der Sach mit 100. oder meist 120. Monathen für alles und alles zu helfen, dörfften sowohl Chur-Fürst-als Städtische im Ende sich darzu bequemen.

Der Post halben hat Lindau auch Aenderung begehret, weilten sie mit eingeschobenen Post-Weisern durante bello erst beschwehret worden, und selbigen Pals folgender gestalt einzurichten begehret: Postarum Magistri, in quibus Civitatibus ante hos motus introducti fuerunt, in iisdem manean quoque deinceps, sed sint &c. Ich aber habe davor gehalten, daß er besser folgender Gestalt aufgesetzt werde: Postarum Magistri, in quibus Civitatibus ante hos motus introducti fuerunt, quamdiu ibi morabuntur, sint &c.

Die Oldenburgische Zoll-Sache wird von Chur- und Fürstlichen, welche ansehnliche Beliebungungen empfangen haben sollen, (denn nicht allein der Herr Graff, sondern auch die Stadt Bremen, jeder Theil dem gemeinen Laute nach, in 40000. Thaler bey diesen, grossen theils güldenenen, Friedens-Tractaten spendiret) hefftig getrieben, daß selbe dem Instrumento Pacis mit eingeleibet werde; darwieder setzen sich aber die Holländer



1648.  
Majus.

der ernstlich, inmassen sie nicht allein ein Dehortatorium, mit angeheffeter Commi- nation; an gedachten Herrn Grafen abgehen; sondern auch durch dero habende Ge- sandtschafften dieser Orten ein Memorial zu solchem Effect bey Chur-Fürsten und Ständen eingeben lassen, welche, weilen dñsmahl die Zeit zu kurz fället, auch noch nicht zur Dictatur kommen, bey nächster Post folgen sollen. Die Herren Schweden, welche von den Herren Staaten dieser Zoll-Sache halben ebenmäßig be- langet worden, haben sich erkläret, daß, falls selbe ja in das Instrument gebracht wer- den müste, sie sich doch zur Guaranta nicht verstehen, sondern von selber, racione hu- jus passus, ausdrücklich eximiren wollten; worinnen sie viel von Fürsten und Stän- den zu Nachfolgern haben werden.

1648.  
Majus.

## §. II.

Re- und Cor-  
relation über  
den punctum  
Satisfactio-  
nis Militiæ.Sollen alle  
Stände zu  
solcher Satis-  
faction con-  
tribuiren.Ingleichen  
die Ritter-  
schafft und  
Hansee-  
Städte.Unterschiede-  
ne Classen der  
Hansee-  
Städte.

Diesemnach wurde folgenden Dienstag den 2. Maji von gesamtten Chur-Fürsten und Stände Abgesandten auf dem Rath- Hause eine ordentliche Re- und Correla- tion gehalten, und sich per Majora dahin verglichen, daß 1) zur Satisfaction der Militiæ sämtliche Stände des Reichs, kei- ne ausgeschlossen, contribuiren sollten. 2) denn gleichwie sich alle Stände des Friedens zu erfreuen hätten, und dieser ein bonum commune sey, also müsse auch das incommodum und der Bey- trag durchgehend seyn, und zwar also, daß sich auch davon nicht die freye Reichs- Ritter-schafft, noch die Hansee-Städte, so weder immediate noch mediate das ihrige sonst beytragen, sich auszuschließen hätten. Diem Weil jedoch wegen unterschiedener Beschaffenheit derer Hansee-Städ- te, nicht alle auf gleichen Fuß tractirt werden künnten; So wurden von gesam- ten Chur- und Fürsten, selbige nach dreyer- ley Classen consideriret: Nemlich (1) diejenigen, welche wirkliche Reichs- Städte wären, und zu dem Reich im- mediate contribuirt; (2) Diejenigen, so zwar Hansee-Städte, jedoch von der Qua- lität wären, daß sie ihrer ordentlichen O- brigkeit, in Reichs- und Crayß- Steuern mediate contribuirt; dann (3) die- jenigen, so keine Reichs-Städte wären, sich auch vor keine Mediar-Untertanen er- kennen, sondern sich eximiren wollten, jedoch bey dem Corpore Hanseatico, ein- nen Weg als den andern verblieben wä- ren, übrigens aber dem Reich nicht zu Hülffe kämen, auch in vielen Jahren nichts gegeben hätten. Bey dem ersten gene- re wurden zum Exempel angezogen Lü- beck, Cölln. etc. mit denen es keine Wichtig- keit habe, daß, wie dergleichen Städte dem

Reich ohne Mittel contribuirt, also dieselben, vermög der Reichs-Anlagen, auch in gegenwärtigem Fall, zur Satisfa- cierung der Miliz, das ihrige beytragen müsten. Wegen des zweyten generis, wurde insonderheit die Stadt Hildes- heim benahmet, welche in Reichs- und Crayß-Anlagen ihre Quoram dem Bi- schoff gebe, und wäre solches Tertia ter- tia partis der gesamtten Stiffts-Anlage; dergleichen Stadt könne nun bey gegen- wärtigem Satisfactions-Punct nicht ge- doppelt collectirt, noch von selbiger et- was mehrers gefordert werden, als was sie zu dem Stiffts-Contingent, nach ih- rer gewöhnlichen Anlage zu geben schul- dig sey; Ad tertium genus wurden re- ferirt, Bremen, Hamburg, Erfurt, Braunschweig und dergleichen, welche keine Reichs-Städte wären, massen ihnen solches disputirlich gemacht würde, und weder dem Reich, noch derjenigen O- brigkeit, so auff sie pretendirte, in vielen lan- gen Jahren etwas contribuirt hätten: Diese könnten nun, bey Abfindung der Soldatesca nicht leer ausgehen, weil sie des Friedens ebenfalls, gleich andern, ge- niessen wollten, dahero sie notwendig zu einem proportionirten Beytrag mit gezogen werden müsten.

2) In questione: Cui? gieng der Schluß per Majora dahin, daß der Schwedischen Armée Satisfaction zu leisten sey: Ingleichen der Kayserlichen und Bayerischen Armada inclusive, cum exclusione aller andern Armaden und Krieges-Blöcker: jedoch dergestalt, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Blöcker an Dero Königreich und Lande, und an den Oesterreichischen Crayß, die Chur- Baye-